
1985 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1985** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung..... 7825-1-4	170
23. 1. 85	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenmeister neu: 800-21-7-28	177
23. 1. 85	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung neu: 800-21-7-29	185
28. 1. 85	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte 2032-1-10	192
28. 1. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung..... 7847-11-5-3	193
14. 1. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 5 Nr. 6 Satz 1 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes) 1104-5, 8230-36	194
23. 1. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung) 1104-5, 312-2	194
22. 1. 85	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung neu: 2030-12-53	194
28. 1. 85	Berichtigung der Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes 312-7	195

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	196
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	196

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I (Band 1 und 2) sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II, Jahrgang 1984, beigelegt.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung
Vom 23. Januar 1985**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 8 und Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 und 5 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1501), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „Tag,“ eingefügt;
 - b) in Nummer 5 wird nach dem Strichpunkt eingefügt:

„bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf;“.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Originalsubstanz“ die Worte „in vom Hundert“ eingefügt;
 - bb) in Nummer 3 werden die Worte „, ausgenommen Mineralfuttermittel,“ durch die Worte „– ausgenommen Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel sowie Mischfuttermittel, die aus zwei oder drei Einzel-
futtermitteln bestehen, –“ ersetzt;
 - cc) in Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „, Natrium und Milchpulver“ durch die Worte „und Natrium“ ersetzt;
 - dd) folgende Nummern werden angefügt:

„4. bei Melassefuttermitteln: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche und Gesamtzucker;

5. bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Stärke und Gesamtzucker; bei Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel zusätzlich: Calcium, Phosphor und Natrium.“;

ee) folgender Satz wird angefügt:

„Bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die NPN-Verbindungen enthalten, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein anzugeben, der sich aus dem Stickstoffgehalt der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt.“;

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(2) Bei Mischfuttermitteln für Tiere außer Heimtieren sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen in vom Hundert anzugeben.“;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird gestrichen;

d) folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die NPN-Verbindungen enthalten, ist die Art der enthaltenen NPN-Verbindungen und bei NPN-Verbindungen nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.1 zusätzlich der Anteil der NPN-Verbindungen in vom Hundert anzugeben.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 9 die Worte „der Absätze 3 und 4“ durch die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt;

b) in Absatz 2 wird Nummer 1 Buchstabe a der Tabelle wie folgt gefaßt:

1	2
„a) Mischfuttermittel außer Mischfuttermitteln für Heimtiere	Stärke, Gesamtzucker, Calcium, Phosphor, Natrium, Magnesium, Wasser
darunter	außerdem
Mischfuttermittel für Wiederkäuer bis zum Beginn der Pansenfunktion	Cystin, Lysin, Methionin
Mischfuttermittel für Schweine und Geflügel	Cystin, Lysin, Methionin, Energiezahl nach § 13 Abs. 3 Satz 2“;

c) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Spalte 1 der Tabelle in der dritten Gruppe die Worte „nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen),“ gestrichen;

b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch das Datum „30. Juni 1986“ ersetzt;

b) die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 31. Januar 1985 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. April 1985 in den Verkehr gebracht werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 reicht es aus, wenn die Kennzeichnungsvorschriften nach § 13 Abs. 2 erst nach dem 1. Oktober 1985 angewandt werden.“

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(zu §§ 3 bis 7, 9)“ wird durch die Angabe „(zu §§ 3 bis 7, 9, 13)“ ersetzt;

b) Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Backabfälle“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Backerzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Backwaren anfällt“;

bb) in der Position „Hämoglobin, getrocknet“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Plasma aus Blut geschlachteter Tiere anfällt, überwiegend aus Hämoglobin besteht und getrocknet ist

Rohprotein min. 90 v. H.“;

cc) in den Positionen „Stroh, mit Ammoniak aufgeschlossen, für Rinder, Schafe und Ziegen“ und „Stroh, mit Natronlauge aufgeschlossen, für Rinder, Schafe und Ziegen“ werden jeweils in Spalte 1 die Worte „für Rinder, Schafe und Ziegen“ durch die Worte „für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen“ ersetzt;

c) Teil 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzu- gebende Inhalts- stoffe	Inhalts- stoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Ver- packungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
„2. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse						
2.1 Aminosäuren und ihre Salze						
DL-Methionin	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz			DL- Methionin Wasser		*
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein, $(\text{C}_8\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH}\text{-COOH}$ NH_2 DL-Tryptophan min. 98 v. H. in der Originalsubstanz			DL- Tryptophan Wasser		*
L-Lysin	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin- Monohydrochlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 78 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin-Sulfat und seine Neben- erzeugnisse aus der Fermentation	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeug- nissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Coryne-</i> <i>bacterium glutamicum</i> $[\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}]_2 \cdot \text{H}_2\text{SO}_4$ L-Lysin min. 40 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Threonin	L-Threonin, technisch rein $\text{CH}_3\text{-CH}(\text{OH})\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Threonin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz			L-Threonin Wasser		*
L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_8\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH}\text{-COOH}$ NH_2 L-Tryptophan min. 98 v. H. in der Originalsubstanz			L- Tryptophan Wasser		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungspflicht
1	2	3	4	5	6	7
N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat, technisch rein [CH ₃ S(CH ₂) ₂ -CH(NH · CH ₂ OH)-COO] ₂ Ca · 2 H ₂ O DL-Methionin min. 67 v. H. in der Originalsubstanz Formaldehyd max. 14 v. H. in der Originalsubstanz Calcium min. 9 v. H. in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		*

2.2 Hydroxy-Analogue von Aminosäuren

Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure für Schweine und Geflügel	Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure [CH ₃ S-(CH ₂) ₂ -CH(OH)-COO] ₂ Ca Monomere Säure min. 83 v. H. in der Originalsubstanz Calcium min. 12 v. H. in der Originalsubstanz			Monomere Säure Wasser		*
DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure für Schweine und Geflügel	DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure CH ₃ S(CH ₂) ₂ -CH(OH)-COOH Monomere Säure min. 65 v. H. in der Originalsubstanz			Monomere Säure Wasser		*

d) nach Teil 1 Nr. 2 wird folgende Nummer eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungspflicht
1	2	3	4	5	6	7

„3. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)

3.1 Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze

Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit Lactobacillus bulgaricus CH ₃ CHOHCOONH ₄ Rohprotein min. 44 v. H. in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		*
--	--	--	--	----------------------------------	--	---

Bezeichnung	Beschreibung	Anfor- derungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzu- gebende Inhalts- stoffe	Inhalts- stoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Ver- packungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein (CONH ₂) ₂ -NH Biuret min. 97 v. H. in der Originalsubstanz			Stickstoff		*
Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoff, technisch rein CO (NH ₂) ₂ Harnstoff min. 97 v. H. in der Originalsubstanz			Stickstoff		*
Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoffphosphat, technisch rein CO (NH ₂) ₂ · H ₃ PO ₄ Stickstoff min. 16,5 v. H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 18 v. H. in der Originalsubstanz			Stickstoff Phosphor		*
Isobutylidendiharn- stoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Isobutylidendiharnstoff, technisch rein (CH ₃) ₂ -(CH) ₂ - (NHCONH ₂) ₂ Stickstoff min. 30 v. H. in der Originalsubstanz Isobutyraldehyd min. 35 v. H. in der Originalsubstanz			Stickstoff		*

3.2 Andere NPN-Verbindungen

Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glut- aminsäure durch Fermen- tation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeug- nissen und ihren Hydro- lysaten mit Corynebact- terium melassecola Rohprotein min. 48 v. H. in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L- Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Brevibacterium lacto- fermentum Rohprotein min. 45 v. H. in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		

e) Teil 1 Nr. 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Dicalciumphosphat“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Dicalciumphosphat“ die Worte „ , auch Calciummonohydrogenphosphat genannt,“ eingefügt;
- bb) in der Position „Monoammoniumphosphat“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:
„Erzeugnis, das überwiegend aus technisch reinem Monoammoniumphosphat, auch Ammonium-dihydrogenphosphat genannt, besteht“;
- cc) in der Position „Monocalciumphosphat“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Monocalciumphosphat“ die Worte „ , auch Calcium bis -(dihydrogen)-phosphat genannt,“ eingefügt;

f) Teil 2 wird wie folgt geändert:

In der Position „Calciumcarbonat“ wird in Spalte 2 die Zeile „Calcium min. 36 v. H.“ angefügt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer ersetzt:
„3. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.“;
- b) in den laufenden Nummern 1.1, 1.4, 1.5 und 3.1 wird jeweils in Spalte 4 das Wort „Milchpulver“ gestrichen.

9. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird in der Position „Flavophospholipol“ in der die Schweine mit einem Höchstalter von 3 Monaten betreffenden Zeile in Spalte 3 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt;

b) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position „Halofuginon“ wird folgende Zeile angefügt:

	2	3	4
„Truthühner	12 Wochen	2 3	5 Tage“;

bb) in der Position „Lasalocid-Natrium“ wird folgende Zeile angefügt:

	2	3
„Junghennen	16 Wochen	75 125“;

cc) nach der Position „Monensin-Natrium“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Narasin	Masthühner	60 70	5 Tage	““;

c) in Nummer 5 wird in der Position „1,2 Propandiol“ in Spalte 2 nach der Zeile „Mastrinder,“ die Zeile „Kälber,“ eingefügt;

d) in Nummer 7 wird folgende Position angefügt:

1	2
„Vermiculit	alle“;

e) Nummer 10 wird gestrichen;

f) in Nummer 12 werden in der Position „Kupfer“ die Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

	2	3
„Mastschweine	4 Monate	175
	6 Monate	100
	über 6 Monate	50
Zuchtschweine		50
Kälber		30 ¹⁾
		50
Schafe		20
andere		50“;

g) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind“;

bb) in der Position „Vitamin A“ wird in Spalte 3 die Angabe „200 000 IE je kg“ gestrichen;

cc) nach der Position „Beta-Carotin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	5
„Betain als Betain-Präparat Betain-Reinsubstanz	Masthühner	* “;

dd) nach der Position „Calcium-Pantothenat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	5
„Cholin als Cholinchlorid-Präparat Cholinchlorid-Reinsubstanz	alle	* “;

h) Nummer 14 wird gestrichen.

10. Anlage 3 Teil 3 Nr. 7 und 9 wird gestrichen.

11. In Anlage 3 wird Fußnote 5 gestrichen.

12. Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„1. Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen tonartiger Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 v. H. komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist
2. Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei; max. 0,3 v. H. Fluor“;

b) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

In der Position „1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan“ wird vor der Zeile „alpha- und beta-Isomere insgesamt“ die Zeile

1	2	3
„beta-Isomer	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,005“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Baumaschinenmeister**

Vom 23. Januar 1985

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Baumaschinenmeister erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Baumaschinenmeisters in der Bauwirtschaft als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung maschinentechnischer Einrichtungen;
2. Einrichten des maschinentechnischen Bereichs, insbesondere Einsetzen, Überwachen sowie Instandhalten einschließlich Instandsetzen der Geräte und Anlagen; Vorhalten der erforderlichen Betriebsmittel; Erstellen von Maschinen-, Werkstatt- und Baustellenberichten;
3. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbei-

ter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;

4. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Beschaffen von Ersatzteilen und Materialien sowie Sicherstellen der Qualitäts- und Quantitätskontrollen; Beeinflussen der Instandhaltung einschließlich Instandsetzung der Geräte und Anlagen zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten, Auftraggebern, Drittfirmen und Behörden;
5. Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Personen und Stellen; Beachten der Umweltschutzbestimmungen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenmeister.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens 6 Jahre beträgt, oder
2. eine mindestens achtjährige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten auf Baustellen oder in Reparaturwerkstätten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Baumaschinenmeister dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil,
2. einen baumaschinentechnischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Wirtschafts-, rechts- und sozialkundlicher Teil

(1) Im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit auf der Arbeitsstätte.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme der Arbeitsstätte auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation und Baubetriebslehre:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - ee) Kostenrechnung,
 - b) Organisations- und Informationstechniken.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. öffentliches und privates Baurecht sowie Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit auf der Arbeitsstätte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge auf der Arbeitsstätte erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes und der Baustelle auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Baustelleneinrichtungen,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Baumaschinenmeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle:
 - a) Rolle des Baumaschinenmeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 7 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von mindestens 1,5 Stunden Dauer.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Baumaschinentechnischer Teil

(1) Im baumaschinentechnischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Maschinentechnische Grundlagen,
2. Baumaschinen und Baugeräte,
3. Instandhaltungs- und Instandsetzungstechnik,
4. Baubetriebstechnik.

(2) Im Prüfungsfach „Maschinentechnische Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen auch mit Hilfe von Rechengeräten und Tabellenbüchern anwenden kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, daß er technische Zeichnungen und Skizzen als Grundlagen für Arbeitsanweisungen benutzen sowie die im Baumaschinenbereich üblichen Werkstoffe hinsichtlich der technologischen Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen;
2. Berechnen technischer Größen, insbesondere:
 - a) Kräfte und Momente,
 - b) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 - c) gleichförmige und gleichmäßig beschleunigte Bewegung,
 - d) einfache Festigkeitsberechnungen,
 - e) Strom, Spannung und Widerstand;
3. Anfertigen von fertigungstechnischen Skizzen unter Beachtung der Zeichnungsnormen;
4. Eigenschaften und Verwendung metallischer Werkstoffe sowie Änderung von Werkstoffeigenschaften durch Wärmebehandlung;
5. Eigenschaften und Anforderungen an Kunststoffe bei Verwendung in Baumaschinen;
6. Eigenschaften und Anforderungen an Otto- und Dieselmotoren sowie ihre Lagerung;
7. Eigenschaften und Anwendungsbereiche von Schmierstoffen.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinen und Baugeräte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktion und Einsatzbedingungen der in den verschiedenen Baubereichen einzusetzenden Maschinen und Geräte kennt und aus ihren Kenngrößen Zuordnungen der Maschinen und Geräte zueinander ableiten kann.

Darüber hinaus soll er nachweisen, daß er die Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik kennt und ihre Bedeutung bei Baumaschinen und Baugeräten erläutern kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Maschinen und Geräte zur Betonherstellung und -verarbeitung, insbesondere Betonmischer, Betonmischanlagen, Dosier- und Zuteilanlagen, Waagensysteme für Bindemittel und Zuschläge, Betonpumpen und Zusatzgeräte, Betonförderleitungen mit Rohrbögen und Schläuchen, Betoninnen- und -außenrüttler;
2. Transport- und Fördereinrichtungen, insbesondere Bauaufzüge, Serien- und Kleinhebezeuge, Turmkrane, Mobil- und Autokrane, Lastaufnahmeeinrichtungen, Personenaufnahmemittel;
3. Erdbaumaschinen, insbesondere Seil- und Hydraulikbagger, Planier- und Ladegeräte auf Rädern und Ketten, Ramm- und Ziehgeräte, Stampfer, Vibrationsplatten und Walzen;
4. Maschinen und Geräte für Grundwasserabsenkung und Wasserversorgung, insbesondere Wasserpumpen auf Baustellen, Wasserförderung mit Pumpen, Pumpen und ihr Zubehör für offene und geschlossene Grundwasserabsenkung;
5. Maschinen und Geräte für den Grundbau, insbesondere Bohrverfahren beim Dreh- und Drehschlagbohren, Ein- und Mehrseilgreifer, Bohrgreifer, Schlitzwandgreifer;
6. Maschinen und Geräte für den Straßenbau, insbesondere Deckenfertiger auf Raupen und Rädern, Einbaubohe und deren Bauteile, Beheizungsmöglichkeiten der Einbaubohe, manuelle und automatische Nivelliereinrichtungen, Maschinen zur Bodenstabilisierung;
7. Druckluft- und Tunnelbaugeräte, insbesondere druckluftbetriebene Handwerkzeuge und Maschinen, Bewitterungsanlagen und deren Leitungssysteme, Druckluftherzeuger.

(4) Im Prüfungsfach „Instandhaltungs- und Instandsetzungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er durch Messen und Prüfen auf den Zustand und den Verschleiß der Maschinen und Geräte schließen, Störungen feststellen und bei der Instandsetzung die zur Schadensbeseitigung notwendigen Auswechsellteile bestimmen sowie die erforderlichen Bearbeitungs- und Verbindungstechniken beurteilen und auswählen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er den Aufbau und die Funktion von Verbrennungsmotoren kennt und geeignete Maßnahmen zu ihrer Wartung und Instandsetzung in Baumaschinen beurteilen und auswählen kann. Außerdem soll er nachweisen, daß er die Wirkungen und Gefahren des elektrischen Stroms kennt und bei der Feststellung von Mängeln deren Beseitigung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Verfahren zum Messen und Bearbeiten, insbesondere Meßzeuge und Meßverfahren, Toleranzen nach DIN, Verfahren der spanlosen und spangebenden Fertigung einschließlich der zugehörigen Bearbeitungsmaschinen und Werkzeuge;

2. Verbindungstechniken, insbesondere Schrauben, Stiften, Splinten, Keilen, Pressen, Schweißen und Löten;
3. Maschinenelemente und Baugruppen, insbesondere Achsen, Wellen, Zapfen, Lager, Zahnräder, Dichtungen, Ketten und Seile, Kupplungen, Getriebe und Bremsen;
4. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik, insbesondere Grundelemente für Hydraulik- und Pneumatik-Systeme sowie Schaltbildzeichen, Anwendungsgebiete von Hydraulik- und Pneumatik-Systemen, Eigenschaften und Einsatzbedingungen für Hydraulik-Flüssigkeiten, Beseitigung von Störungen in Hydraulik- und Pneumatik-Kreisläufen;
5. Grundlagen der Elektrotechnik, insbesondere Baumaschinen- und Kfz-Elektrik, elektrische Antriebs-, Versorgungs-, Schutz- und Sicherungssysteme, Vorschriften und Anweisungen beim Eingriff in elektrische Anlagen, elektronische Grundbegriffe;
6. Energieumsetzung und wirtschaftlicher Energieeinsatz bei Verbrennungskraftmaschinen;
7. Wartungs- und Einstellarbeiten an Verbrennungskraftmaschinen.

(5) Im Prüfungsfach „Baubetriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er an Hand von Situationsbeschreibungen und zeichnerischen Darstellungen mit Hilfe einschlägiger Unterlagen eine baubetriebstechnische Aufgabe lösen und die Lösungsschritte begründen kann. In dieser baubetriebstechnischen Aufgabe soll das Einrichten, Führen und Auflösen einer Arbeitsstätte in baumaschinentechnischer Hinsicht einschließlich technischer und personeller Ausstattung unter Berücksichtigung der Arbeitsvorbereitung, der Zeitplanung sowie der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen erarbeitet und dargestellt werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Einrichten einer Arbeitsstätte:
 - a) Geräte und Maschinen,
 - b) Energie- und Wasserversorgung,
 - c) Personaleinsatz,
 - d) Betriebsstoffe und Ersatzteile;
2. Führen einer Arbeitsstätte:
 - a) Überwachen und Kontrollieren des Gerätezustandes,
 - b) Erkennen von Betriebsstörungen,
 - c) Instandhalten von Baugeräten und Bauanlagen;
3. Auflösen einer Arbeitsstätte:
 - a) Auflösen und Abtransportieren der maschinentechnischen Einrichtungen sowie Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes der Versorgungseinrichtungen,
 - b) Erstellen von Gerätezustandsberichten,
 - c) Erfassen von Betriebsstoffen und Ersatzteilen.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll insgesamt nicht länger als 12 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|------------|
| 1. Maschinentechnische Grundlagen: | 2 Stunden, |
| 2. Baumaschinen und Baugeräte: | 2 Stunden, |
| 3. Instandhaltungs- und Instandsetzungstechnik: | 3 Stunden, |
| 4. Baubetriebstechnik: | 3 Stunden. |

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsdauer von 10 Minuten sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,

- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

(3) Von der Prüfung im baumaschinentechnischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis zum 31. Juli 1987 vor einem Prüfungsausschuß der Industrie oder des Handwerks eine Baumaschinen-Fachmeisterprüfung gemäß dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat und danach mindestens 3 Jahre als Baumaschinen-Fachmeister beschäftigt war. Die Freistellung ist nur bis zum 31. Juli 1991 zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Außerdem müssen im baumaschinentechnischen Prüfungsteil alle Prüfungsfächer mit mindestens ausreichend bewertet sein.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind – anstelle der Noten – Ort, Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Baumaschinenmeister

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Baumaschinenmeister

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenmeister vom
23. Januar 1985 (BGBl. I S. 177)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Wirtschafts-, rechts- und sozialkundlicher Teil
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit auf der Arbeitsstätte
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Baumaschinentechnischer Teil
1. Maschinentechnische Grundlagen
2. Baumaschinen und Baugeräte
3. Instandhaltungs- und Instandsetzungstechnik
4. Baubetriebstechnik
(Im Fall des § 7 Abs. 1 oder Abs. 3: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1/ Abs. 3 *) im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
III. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

*) Nichtzutreffendes streichen

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Schuhfertigung**

Vom 23. Januar 1985

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabebereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Schuhfertigung zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens 6 Jahre beträgt, oder
 2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis in der Schuhfertigung nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirt-

schaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,

- b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
- c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Schuhfertigung

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Fertigungstechnik,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die mit seiner praktischen Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen

durchführen und lösen sowie die Zusammenhänge von abhängigen Größen einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung, elektrischem Widerstand und Energieverlust;
3. Grundkenntnisse aus der organischen und anorganischen Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, Mischungen, Klebstoffe und Lösemittel;
4. Grundkenntnisse aus der Statistik;
5. Berechnen von Kräften, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
6. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen sowie Umrechnung von Schuhlängenmaßen.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die wesentlichen Werk- und Hilfsstoffe für die Schulfertigung kennt und aus ihren Eigenschaften auf ihre Einsatzbereiche und Verarbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Herkunft, Herstellung, Eigenschaften und Verarbeitung von Leder, insbesondere:
 - a) Beschaffung und Verarbeitungsbereiche,
 - b) Gerben und Zurichten,
 - c) Stärke, Dehnungsverhalten, Fehler, Narbenbild,
 - d) Einsatzbereiche am Schuh;
2. Aufbau, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung sonstiger Werkstoffe und der Hilfsstoffe, insbesondere:
 - a) Textilien und Synthetiks,
 - b) Steppmaterialien, Verstärkungen, Klebstoffe, Bodenmaterial, Farben und Appreturen;
3. Meß- und Prüfverfahren unter Beachtung der einschlägigen Normen für Leder, sonstige Werkstoffe und Hilfsstoffe.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen eines Betriebes, die dafür erforderliche Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik, die Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, Störungen erkennen und ihre Beseitigung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten, deren Einsatz und Verteilung sowie energiesparende Maßnahmen,
 - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - c) Notstromversorgungsanlagen und Notbetriebs-einrichtungen;
2. Maschinen, Anlagen, Fördereinrichtungen:
 - a) Aufbau, Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten,
 - b) Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Analyse und Maßnahmen zur Behebung von Störungen an Betriebsmitteln;

3. Technische Kommunikation:

- a) Lesen und Interpretieren von Fertigungsanweisungen und einfachen technischen Zeichnungen,
- b) Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte;

4. Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:

- a) Aufbau und Funktion von Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen,
- b) Automatisierung, Prozeßtechnik.

(5) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt, fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Qualitätskontrolle und -sicherung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wesentliche Fertigungsverfahren:

- a) Modellieren,
- b) Aufbau und Chaussierung des Leistens unter Berücksichtigung der Anatomie des Fußes,
- c) Schaftherstellung,
- d) Bodenherstellung,
- e) Bodenmacharten;

2. Erstellen von Fertigungsverfahren und Festlegen von Verfahrensabläufen;

3. Planung von Umrüstarbeiten und Festlegen von Überwachungsaufgaben;

4. Qualitätssicherung und -kontrolle:

- a) Anforderungen an Werkstoffe und Fertigungsverfahren,
- b) Prüf- und Kontrollmethoden,
- c) Analyse fertigungstechnischer Fehler und Maßnahmen zur Behebung.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien sowie Belange des Umweltschutzes kennt und daß er Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitssicherheit im Betrieb:

- a) spezifische Rechtsvorschriften,
- b) betriebliche und außerbetriebliche Organe der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung,
- c) Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- d) Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und zur Verhinderung von Explosionen,
- e) Maßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
- f) persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen;

2. Umweltschutz:

- a) Entsorgung,

- b) Wasser- und Luftreinhaltung,
- c) Lärmschutz,
- d) Staubschutz.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1 Stunde,
- 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: 1 Stunde,
- 3. Betriebstechnik: 1,5 Stunden,
- 4. Fertigungstechnik: 2 Stunden,
- 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: 1 Stunde.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

- 1. Grundfragen der Berufsbildung,
- 2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
- 3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
- 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

- 1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
- 2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
- 3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

- 1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
- 2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der

betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;

- 3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
- 4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

- 1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
- 2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
- 3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
- 4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
- 5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
- 6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

- 1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
- 2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
- 3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prü-

fungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den im § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des

Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. August 1985 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. August 1985 bis zum 31. Juli 1987 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

**Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Schuhfertigung**

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Schuhfertigung**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industrie-
meisterin – Fachrichtung Schuhfertigung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 185)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln

2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)

II. Fachrichtungsspezifische Prüfung

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen

2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe

3. Betriebstechnik

4. Fertigungstechnik

5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung

1. Grundfragen der Berufsbildung

2. Planung und Durchführung der Ausbildung

3. Der Jugendliche in der Ausbildung

4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

5. Praktisch durchzuführende Unterweisung

(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
Vom 28. Januar 1985**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	11,00 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	12,40 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	16,10 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	21,30 Deutsche Mark.“

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1

die Worte „17,80 Deutsche Mark“ durch die Worte „18,40 Deutsche Mark“,

in Nummer 2

die Worte „22,10 Deutsche Mark“ durch die Worte „22,90 Deutsche Mark“,

in Nummer 3

die Worte „26,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „27,30 Deutsche Mark“,

in den Nummern 4 und 5 jeweils

die Worte „30,80 Deutsche Mark“ durch die Worte „31,80 Deutsche Mark“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Fünfte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 28. Januar 1985

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 1983 (BGBl. I S. 1125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 3 und § 4 Abs. 4 werden gestrichen.
2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a Kleinerzeuger

(1) Die für die Zeit vom 2. April 1984 bis zum 31. März 1985 zu entrichtende Abgabe verringert sich bei Kleinerzeugern für die auf diesen Zeitraum bezogene Höchstmenge von 60 000 kg um 0,71 DM je 100 kg Milch. Kleinerzeuger sind Abgabeschuldner, die

1. im gesamten Kalenderjahr 1983 Milch oder Milcherzeugnisse geliefert haben und deren in dieser Zeit gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent weniger als 100 000 kg betragen hat oder
2. nach dem Beginn des Kalenderjahres 1983 und vor dem 1. Dezember 1984 die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen aufgenommen oder wiederaufgenommen haben und deren gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem Tag der Aufnahme oder Wiederaufnahme begonnen hat, weniger als 100 000 kg beträgt.

(2) Falls der Gesamtbetrag aller sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abzugsbeträge den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 des Rates vom 27. April 1984 (ABl. EG Nr. L 115 S. 74) für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Betrag

unter- oder überschreitet, wird der Differenzbetrag anteilig auf alle Kleinerzeuger in der Weise umgelegt, daß jedem unter Berücksichtigung der Milchmenge, für die ein Abzug nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist, entweder ein Berichtigungsbetrag gewährt oder von ihm ein solcher zurückgefordert wird. Die Rückforderung oder die nachträgliche Gewährung erfolgt zusammen mit der Abgabeentrichtung; dabei ist der Rückforderungsbetrag dem Abgabebetrag hinzuzurechnen, der Gewährungsbetrag von dem Abgabebetrag abzuziehen. Der je 100 kg Milch anzuwendende Berichtigungsbetrag sowie der Zeitpunkt, zu dem dieser anzuwenden ist, werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegeben; nach diesem Zeitpunkt ist die Geltendmachung eines Gewährungsbetrages ausgeschlossen. § 3 a Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeit haben die abgabeanmeldepflichtigen Betriebe (§§ 5 bis 7) die Gesamtmilchmenge, für die ein Abzug nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist, und den darauf entfallenden Abzugsbetrag gesondert zu melden. Die Meldung ist dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit der Abgabeanmeldung zu übersenden. Die abgabeanmeldepflichtigen Betriebe haben ferner den Gesamtbetrag der berücksichtigten Berichtigungsbeträge und die diesem zugrunde liegende Milchmenge dem zuständigen Hauptzollamt zu dem vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugebenden Zeitpunkt gesondert zu melden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schmidt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 5 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz – KVEG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Januar 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 1984 – 2 BvL 16/83 –, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß § 464 a Absatz 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung die Höhe der gesetzlichen Gebühren eines gewählten Verteidigers, die einem Beschuldigten als notwendige Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten sind, auch in besonders umfangreichen oder schwierigen Strafsachen auf die Höchstgebühren der §§ 83, 84 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte begrenzt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 22. Januar 1985

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst
– als der ständige Vertreter des Amtschefs –

Bonn, den 22. Januar 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Berichtigung
der Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes
Vom 28. Januar 1985**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) und das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung dieser Bekanntmachung werden wie folgt berichtigt:

1. In der Bekanntmachung sind der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:
„5. die am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654).“
2. Im Bundeszentralregistergesetz sind
 - a) in § 33 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ zu streichen,
 - b) in § 45 Abs. 3 Nr. 2 der Beistrich nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs“ zu streichen,
 - c) in § 63 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Corves

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
14. 1. 85 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Italien neu: 7831-1-43-29; 7831-1-43-28	445	(10	16. 1. 85)	17. 1. 85
19. 12. 84 Neunundachtzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	497	(11	17. 1. 85)	14. 2. 85
19. 12. 84 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	498	(11	17. 1. 85)	14. 2. 85
14. 1. 85 Verordnung Nr. 1/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	625	(13	19. 1. 85)	1. 2. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3235/84 der Kommission zur Festsetzung der ab 26. November 1984 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2266/84	L 302/5	21. 11. 84
20. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3236/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern	L 302/10	21. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3286/84 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 307/32	24. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3287/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 307/33	24. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3291/84 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen über die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 307/38	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3296/84 des Rates über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien	L 308/1	27. 11. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3301/84 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes der Erzeugungbeihilfe, der für die anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 308/16	27. 11. 84
28. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3330/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 zur Festlegung der Sammelzentren und der Bearbeitungs- und Lagerzentren für die Intervention auf dem Rohtabaksektor	L 311/12	29. 11. 84
28. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3340/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 durch eine neue Einfuhrregelung für bestimmte Käsesorten aus Australien und Neuseeland	L 312/5	30. 11. 84
28. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3341/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier und zur Festlegung besonderer Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1831/84	L 312/7	30. 11. 84
29. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3345/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 312/15	30. 11. 84
30. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3362/84 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	L 313/31	1. 12. 84
30. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3369/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/84 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	L 313/42	1. 12. 84
Andere Vorschriften		
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3225/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs	L 301/11	20. 11. 84
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3226/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 1 a) (Kennziffer 0014) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3580/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 301/12	23. 11. 84
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3227/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 1 a) (Kennziffer 0014) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 301/13	20. 11. 84
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3228/84 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 301/14	23. 11. 84
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3232/84 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3163/84 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 301/19	20. 11. 84
21. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3248/84 der Kommission zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der in Interventionslagerbeständen befindlichen und auf das Haushaltsjahr 1985 zu übertragenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugrunde zu legen sind	L 303/9	22. 11. 84
21. 11. 84 Entscheidung Nr. 3249/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS zur Einführung eines Kautionsystems für bestimmte Stahlerzeugnisse und eines Systems zur Überprüfung der Mindestpreise	L 303/11	22. 11. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
21. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3250/84 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79	L 303/13	22. 11. 84
21. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3251/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Aktivkohle der Tarifstelle 38.03 A mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 303/15	22. 11. 84
20. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3263/84 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1888/83 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Argentinien	L 305/18	23. 11. 84
20. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3264/84 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	L 305/19	23. 11. 84
20. 11. 84 Entscheidung Nr. 3265/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1985 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 305/21	23. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3275/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 307/1	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3276/84 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 307/4	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3277/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliciummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 307/6	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3278/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilicium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 307/9	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3279/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 307/12	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3280/84 des Rates zur Änderung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan, die von der NTN Toyo Bearing Co. Ltd ausgeführt werden	L 307/15	24. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3283/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3675/83 mit Durchführungsbestimmungen zur geltenden Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die 1984, 1985 und 1986 aus diesem Land ausgeführt werden	L 307/20	24. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3289/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 307/35	24. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3297/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1985)	L 308/2	27. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3298/84 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhr dieser Erzeugnisse (1985)	L 308/7	27. 11. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3299/84 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1985)	L 308/10	27. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3300/84 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1985)	L 308/13	27. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3306/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 86) mit Ursprung in Hongkong	L 308/27	27. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3308/84 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe der Gemeinschaft	L 308/30	27. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3316/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 310/1	28. 11. 84
22. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3317/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1985)	L 310/5	28. 11. 84
23. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3320/84 der Kommission betreffend Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 310/12	28. 11. 84
27. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3329/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 311/9	29. 11. 84
27. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3337/84 des Rates zur Festsetzung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von schwerem Natriumkarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 311/26	29. 11. 84
27. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3338/84 des Rates betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/84 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich – Gemeinschaftliches Versandverfahren – über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 312/1	30. 11. 84
27. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3339/84 des Rates betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/84 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz – Gemeinschaftliches Versandverfahren – über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 312/3	30. 11. 84
30. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3368/84 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 313/40	1. 12. 84
30. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3377/84 der Kommission über die Einstellung des Seehecht- und Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 313/57	1. 12. 84
30. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3378/84 der Kommission über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Deutschland	L 313/58	1. 12. 84
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2973/84 der Kommission vom 24. Oktober 1984 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in China (ABI. Nr. L 281 vom 25. 10. 1984)	L 293/32	10. 11. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich –80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1984

Auslieferung ab Februar 1985

Teil I: 16,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,35 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1985 Teil I Nr. 4 bzw. Teil II Nr. 3 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1